

Leitlinien zum Zulassungsverfahren für interne Einstufungsverfahren nach § 259 SolvV-E (Stand 31.03.2006)

Die zulässige Verwendung eines internen Einstufungsverfahrens nach § 259 Abs. 1 SolvV-E setzt eine institutsbezogene Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) voraus. Der Zulassung hat dabei eine nach Anmeldung durch das Institut erfolgreich durchgeführte Eignungsprüfung des jeweiligen internen Einstufungsverfahrens voranzugehen, § 259 Abs. 2 Satz 2 und 3 SolvV-E.

Seitens der Aufsicht wurde eine spezielle Konkordanzliste zur Zulassung interner Einstufungsverfahren erstellt. Diese enthält primär eine Zerlegung der Mindestanforderungen des § 259 SolvV-E, aber auch einzelne Hinweise zu den Anforderungen bzgl. der Eröffnung und Definition des Anwendungsbereichs interner Einstufungsverfahren (veröffentlicht zum 01.06.2006 unter http://www.bafin.de/irba-zul/konkordanz_intern.doc + http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/doc/irba/irba_konkordanzliste_verbriefungen.doc). Darüber hinaus formulierte das Fachgremium ABS die nachfolgenden Leitlinien, um den eine solche Zulassung anstrebenden Instituten sowie den mit entsprechenden Eignungsprüfungen befassten Prüfern ergänzende bzw. konkretisierende Informationen und Hinweise zum Umgang mit den Vorgaben des § 259 SolvV-E zu geben. Diese Leitlinien, die sich insbesondere an die entsprechenden Vorgaben für IRBA-Ratingsysteme (§§ 60 bis 63 SolvV-E) anlehnen, haben weder rechtssetzenden noch abschließenden Charakter. Die Regelungen des § 259 SolvV-E bleiben die maßgebliche Grundlage für die Erteilung der Zulassung und die Durchführung der Eignungsprüfung, insbesondere auch soweit diese Leitlinien keine Ausführungen enthalten. Allerdings hat die Aufsicht erklärt, diese Leitlinien der Beurteilung interner Einstufungsverfahren im Rahmen der von ihr durchzuführenden Zulassungs- und Eignungsprüfungen zu Grunde zu legen, bis konkrete Erfahrungen bei diesen Zulassungsverfahren eine konkrete Änderung der Leitlinien erforderlich machen.

1. Begriff des internen Einstufungsverfahrens

Ein abgrenzbares internes Einstufungsverfahren wird – insoweit analog zu „normalen“ IRBA-Ratingsystemen nach § 60 SolvV-E – als durch die Gesamtheit der Methoden, Verfahrensabläufe, Steuerungs- und Überwachungsprozeduren und Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssysteme gebildet betrachtet, die die Einschätzung von Adressrisiken in Gestalt der Einstufung von ihrer Art nach durch interne Einstufungsverfahren erfassbare Verbriefungstranchen aus bestimmten IRBA-Verbriefungstransaktionen unterstützen. Individuelle interne Einstufungsverfahren, die nicht in jedem der vorgenannten Punkte identisch sind, bilden eine Mehrheit interner Einstufungsverfahren. Somit wird auch bei institutsinterner Sicht, es

gäbe nur ein „Master“-internes Einstufungsverfahren, innerhalb dessen dann portfoliospezifische Teilverfahren zur Abbildung der quantitativen und qualitativen Eigenschaften der erfassten Art von Geschäften zum Einsatz gelangen, durch jedes dieser „Teil“-verfahren – ggf. jeweils im Zusammenspiel mit „vor die Klammer“ gezogenen Elementen im „Mastermodul“ – ein für aufsichtliche Zwecke separat zu beurteilendes internes Einstufungsverfahren gebildet.

2. Anwendungsbereich eines internen Einstufungsverfahrens

Es wird davon ausgegangen, dass Institute für die durch sie vorzunehmende Definition des Anwendungsbereichs eines konkreten internen Einstufungsverfahrens (innerhalb der Gesamtheit grundsätzlich anhand interner Einstufungsverfahren zulässigerweise erfassbarer Verbriefungstranchen) in aller Regel für die Abgrenzung darauf abstellen werden, welche risikobeschreibenden Merkmale für diejenigen Adressenausfallrisikopositionen gelten, die im verbrieften Portfolio einer durch das konkrete interne Einstufungsverfahren erfassbaren Art von Verbriefungstranchen enthalten sind. Zugleich schließt dies nicht aus, erfordert aber auch nicht, dass Institute für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs interner Einstufungsverfahren auf die risikobeschreibenden Merkmale der Forderungsarten abstellen, für die seitens der Ratingagenturen Ratingmethoden, einschließlich der darin enthaltenen eindeutigen Zuordnungen von Ist-Verlust bezogenen Stressfaktoren zu Bonitätsbeurteilungskategorien, veröffentlicht sind¹.

¹ M.a.W., es soll möglich sein, den Anwendungsbereich eines internen Einstufungsverfahrens so zu definieren, dass in ihn genau diejenigen Transaktionen fallen, denen verbrieft Portfolios zugrunde liegen, die hinsichtlich der seitens einer bestimmten Ratingagentur anzuwendenden Ratingmethodik in den Anwendungsbereich einer bestimmten veröffentlichten Ratingmethodik fallen würden (z.B. Anwendungsbereich für internes Einstufungsverfahren „Handelsforderungen“ wird so definiert, dass in ihn c.p. genau diejenigen Transaktionen fallen, denen verbrieft Portfolios zugrunde liegen, für die Beurteilung deren Beitrags zum Risiko der begebenen ABCP die die ABCP beurteilende Ratingagentur grundsätzlich ihre veröffentlichte Ratingmethodik „trade receivables“ anwenden würde). Zugleich soll aber nicht ausgeschlossen werden, dass Institute für die Abgrenzung der Anwendungsbereiche interner Einstufungsverfahren eine Systematisierung vornehmen, die die wesentliche Gleichartigkeit der auf verbrieft Forderungen einer Art einwirkenden Kreditrisikofaktoren zum Maßstab der Abgrenzung von Anwendungsbereichen interner Einstufungsverfahren erklärt (z.B. nach geschäfts-: besichert/unbesichert, revolvingend/fest, lang-/kurzlaufend, zinstragend/zinslos, der Art nach mit unwesentlichen/nicht mit unwesentlichen Veritätsrisiken behaftet etc. kombiniert mit schulderspezifischen Komponenten: Erfüllung geschuldet von öffentlicher Hand/Unternehmen/Konsumenten etc.), auch wenn sich eine solche Abgrenzung nicht mit einer auf die veröffentlichten Ratingagenturmethode abstellenden Abgrenzung decken sollte. Institute, die einem solchen systematisierenden Abgrenzungskonzept folgen, trifft allerdings, sofern ein solcherart abgegrenzter Anwendungsbereich eines internen Einstufungsverfahrens in einer 1 zu n-Beziehung zum Anwendungsbereich veröffentlichter Ratingmethoden steht und die sich nach diesen n veröffentlichten Ratingagenturmethodiken ergebenden quantitativen Größen maßgeblich voneinander abweichen, eine unter

3. Erfahrungsanforderungen mit internen Einstufungssystemen

Für das Zulassungsverfahren von internen Einstufungsverfahren soll, auch im Hinblick auf die spät im Baseler Verhandlungsprozess erfolgte Aufnahme dieses Verfahrens, keine fixe Zeitspanne für Erfahrungen mit internen Einstufungssystemen, die den Anforderungen an interne Einstufungsverfahren der SolvV im wesentlichen entsprochen haben, vorgegeben werden. Vielmehr wird ein Institut im Zulassungsantrag für ein internes Einstufungsverfahren lediglich die Zeitpunkte, Organisationseinheiten und Zwecke anzugeben haben, seit denen im wesentlichen den Anforderungen an interne Einstufungsverfahren nach der SolvV entsprechende Verfahren der zur Eignungsprüfung angemeldeten Art genutzt wurden. Diese Erfahrungsanforderungen mit internen Einstufungssystemen sollen u. a. sicherstellen, dass bei einem nutzungswilligen Institut erprobte Prozesse sowie mit der Anwendung eines Verfahrens der angemeldeten Art erfahrene Mitarbeiter vorhanden sind. Anhand der für ein angemeldetes internes Einstufungsverfahren angegebenen Daten zur Nutzung solcher Verfahren wird die Aufsicht im Einzelfall beurteilen, ob diesem Ziel entsprechend hinreichende Erfahrungen bei einem Institut angenommen werden können.

4. Eignungsprüfung eines internen Einstufungsverfahrens

4.1. Die erst spät erfolgte Veröffentlichung der Konkordanzliste für das interne Einstufungsverfahren soll etwaige Pläne von Instituten, bereits zum 01.01.2007 mit der Verwendung interner Einstufungsverfahren zu beginnen sowie damit verbundene Zulassungsantrags- und Eignungsprüfungsverfahren für IRBA-Ratingsysteme nicht gefährden. Im Rahmen der bilateralen Klärung im akuten Zulassungsverfahren eines internen Einstufungsverfahrens besteht die Möglichkeit, die Eignungsprüfung für interne Einstufungsverfahren **zeitlich gesondert** durchzuführen. Die hierfür einzureichende ausgefüllte Konkordanzliste muss dann nicht bereits zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags, sondern lediglich mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beginn der Eignungsprüfung des internen Einstufungsverfahrens vorliegen. Im zu aktualisierenden Umsetzungsplan ist jedoch zu vermerken, ab wann welche internen Einstufungsverfahren für welchen individuellen Anwendungsbereich genutzt werden sollen.

prüfungspraktischen Gesichtspunkten möglicherweise erhöhte Darlegungslast, inwieweit durch das interne Einstufungsverfahren die Anforderung, verwandte quantitative Größen für alle Risikofaktoren dürften nicht weniger konservativ als die sich nach den veröffentlichten Ratingagenturmethodiken ergebenden sein, erfüllt wird.

- 4.2. Bezogen auf den individuellen Prüfungsbeginn für das konkrete zur Anmeldung gebrachte interne Einstufungsverfahren muss **Prüfungsfähigkeit** analog zu IRBA-Ratingsystemen bestehen.

Diese setzt einerseits voraus, dass das dem zur Anmeldung gebrachten internen Einstufungsverfahren zugrunde liegende Einstufungskonzept innerhalb des Anwendungsbereichs des internen Einstufungsverfahrens über einen angemessenen Zeitraum von grundsätzlich mindestens sechs Monaten das die interne Kreditrisikomessung und -steuerung des Instituts bestimmende Konzept gewesen ist. Das Institut muss sich zudem nach Ablauf dieser Frist davon überzeugt haben, dass das dem internen Einstufungsverfahren zugrunde liegende Einstufungskonzept für die Zwecke, für die es eingesetzt werden soll, im einzelnen geeignet ist. Indiz für die maßgebliche interne Verwendung des dem internen Einstufungsverfahren zugrunde liegenden Konzepts ist es, wenn sämtliches relevante Neugeschäft seit Beginn der Maßgeblichkeit des dem internen Einstufungsverfahrens zugrunde liegenden Konzepts durch das darauf beruhende interne Einstufungsverfahren erfasst wird.

Die vollständige Erfassung des Neugeschäfts durch das zu prüfende interne Einstufungsverfahren bildet zugleich auch eine „echte“ weitere Anforderung hinsichtlich dessen Prüfungsfähigkeit. Des Weiteren ist hierfür erforderlich, dass innerhalb des vorbenannten Zeitraums eine repräsentative Stichprobe des vor Beginn der Anwendung des betreffenden internen Einstufungsverfahrens begründeten und in dessen Anwendungsbereich fallenden Bestandsgeschäfts durch dieses interne Einstufungsverfahren abgedeckt wird. Zur Klarstellung: Zum Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung eines internen Einstufungsverfahrens für die Ermittlung von bankaufsichtlichen Eigenmittelanforderungen müssen dann sämtliche in den Anwendungsbereich des internen Einstufungsverfahrens fallenden Geschäfte durch dieses erfasst sein.

- 4.3. Für den Beginn der Eignungsprüfung eines internen Einstufungsverfahrens wird die vollständige Einhaltung der **Mindestanforderungen** nach § 259 Abs. 3 Nr. 6 und 7 SolvV-E nicht verlangt, sofern das Institut bei Prüfungsbeginn deren vollumfängliche Einhaltung für den laut Umsetzungsplan angestrebten Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung des internen Einstufungsverfahrens für die Ermittlung von bankaufsichtlichen Eigenmittelanforderungen glaubhaft machen kann.

5. Methodenrahmen

- 5.1. Das **Erklärungsziel** eines internen Einstufungsverfahrens besteht darin, zur Bestimmung des IRBA-Verbriefungsrisikogewichts einer

(bestimmten²) IRBA-Verbriefungsposition für die Verbriefungstranche, an der diese IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, das Äquivalent einer externen Bonitätsbeurteilungskategorie zu bestimmen, die dem mit dem konkreten Einstufungsobjekt verbundenen Adressenausfallrisiko, als wäre es durch ein erworbenes Wertpapier repräsentiert, nach Art einer Ratingagentur zuzuweisen wäre („Schatten-Langfrist-Bondrating“).

- 5.2. Die Bestimmung des **Einstufungsobjekts** folgt der adaptierten sich aus veröffentlichten Ratingagenturmethode ergebenden Vorgehensweise der Ratingagenturen. Zumindest wird die unmittelbar aus den Forderungen des verbrieften Portfolios abgeleitete Verbriefungstranche Einstufungsobjekt sein.

Wird diese Verbriefungstranche auf der Ebene ihres Emittenten (im ABCP-Kontext für portfoliospezifische Instrumente typischerweise die Ankaufsgesellschaft) abgesichert³, so mag auch diese abgesicherte Verbriefungstranche taugliches Einstufungsobjekt sein. Ist im Rahmen der Einstufung einer Verbriefungstranche das Vorhandensein von Sicherungsinstrumenten auf Ebene des Emittenten maßgeblich für die Einstufung dieser Verbriefungstranche, so ist im Rahmen der Bestimmung der nach § 257 Abs. 3 Satz 1 SolvV-E maßgeblichen Kategorie für die Anzahl effektiver Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios auf die entsprechende Anzahl effektiver Sicherungsinstrumente⁴ abzustellen.

Durch die Spezifikation des Einstufungsobjekts bestimmt sich zugleich der Umfang potenzieller Einstufungskriterien, so dass einer auf eine Verbriefungstranche bezogenen *Verbriefungsposition* anhaftende Eigenschaften, die nicht zugleich auch der Verbriefungstranche anhaften, nicht als Kriterien für die Einstufung der *Verbriefungstranche* herangezogen werden können. Auch dies führt dazu, dass bei einer durch eine Verbriefungs-Liquiditätsfazilität gebildeten IRBA-Verbriefungsposition die Wahrscheinlichkeit ihrer Ziehung nicht im internen Einstufungsverfahren abzubilden ist, da eine solche Eigenschaft, noch nicht vollständig in Anspruch genommen zu sein, zwar der Verbriefungsposition, nicht jedoch der Verbriefungstranche anhaftet, an der diese Verbriefungsposition einen Anteil hat. Eine

² Siehe Anwendungsbereich nach § 259 Abs. 1 Satz 1 SolvV-E

³ Läge die Besicherung auf der Ebene des Halters einer Verbriefungsposition vor, die an der einzustufenden Verbriefungstranche einen Anteil hat (das die Verbriefungsposition haltende Institut sichert sich diese Position extern ab), so finden allgemeine Regelungen zur Berücksichtigung von Sicherungsinstrumenten auf Verbriefungspositionen Anwendung (mithin scheidet eine Berücksichtigung eines solchen Sicherungsinstruments im Rahmen der Bestimmung eines Verbriefungsrisikogewichts für die dadurch abgesicherte Verbriefungsposition im Rahmen der Einstufung der zugehörigen Verbriefungstranche aus).

⁴ Insoweit gilt § 257 Abs. 3 Satz 2 SolvV-E sinngemäß.

solche der Verbriefungsposition anhaftende Eigenschaft wird aufsichtlich durch den IRBA-Konversionsfaktor abgebildet und liegt damit jenseits des aufsichtlichen Erklärungsziels interner Einstufungsverfahren. Damit stellt für eine IRBA-Verbriefungsposition, die eine qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilität ist, eine nach internem Einstufungsverfahren bestimmte Bonitätsbeurteilungskategorie für die Verbriefungsstranche, an der diese IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, im Rahmen der Bestimmung des IRBA-Konversionsfaktors für diese IRBA-Verbriefungsposition aber auch keine maßgebliche Bonitätsbeurteilung im Sinne des § 252 Abs. 2 Nr. 2 SolvV-E dar, die zwingend zur Anwendung eines IRBA-Konversionsfaktors von 100% führte.

- 5.3. Dabei sollen die Institute grundsätzlich so verfahren, wie für Verbriefungen anerkannte Ratingagenturen nach ihrer veröffentlichten Methodik, adaptiert für das durch das interne Einstufungsverfahren zu erfassende Einstufungsobjekt, verfahren würden. Dies gilt auch hinsichtlich der für die Bestimmung des Einstufungsobjekts zugrunde gelegten Eingabewerte, sowie der Anforderungen zur Gewährleistung einer hinreichenden Repräsentativität oder Stabilität quantitativer Eingabewerte oder qualitativer Einstellungen, einschließlich des Umgangs mit Datenknappheit

Im Zuge dieses „Schattenratingverfahrens“ sollen dann auch etwaige quantitative Vorgabewerte (z.B. Zuordnungen von Stressfaktoren und Ratingnoten für Ratingmethoden im Bereich Handelsforderungen) bzw. Verfahrensvorgaben für die Bestimmung quantitativer Eingabewerte (Methode zur Bestimmung unbedingter Risikomaße als Basis der Anwendung von Stressfaktoren) nach Art und Weise einer solchen Ratingagentur verwendet werden. Damit wird jedoch zugleich die vollständige Nutzung rein institutsinterner Verfahren („vollständige Portfoliomodellierung“) ausgeschlossen.

- 5.4. Die aufsichtliche Arbeitshypothese für den Methodenrahmen eines internen Einstufungsverfahrens besteht darin, dass ein internes Einstufungsverfahren typischerweise über einen quantitativen und einen qualitativen Teil verfügen wird. Für die Aufteilung hinsichtlich der Abbildung risikobeschreibender Merkmale im quantitativen bzw. qualitativen Teil gelten dabei folgende Rahmenbedingungen:
- Sämtliche relevanten Risikofaktoren (insbesondere Adressenausfallrisiken, Veritätsrisiken, Verkäuferrisiken) sind im Rahmen des internen Einstufungsverfahrens entweder quantitativ oder qualitativ zu berücksichtigen.
 - Zwingend in quantitativer Form für das Einstufungsverfahren zu berücksichtigen sind dabei die aus dem verbrieften Portfolio unmittelbar ableitbaren Adressenausfallrisiken sowie die

Veritätsrisiken (insbesondere Skonti, Boni, Mängelansprüche), soweit sie nicht etwa auch durch Strukturierung der Transaktion nur unwesentlich sind. Weitere relevante Risikofaktoren dürfen von den Instituten quantitativ berücksichtigt werden.

- In qualitativer Form zu berücksichtigen sind sämtliche der relevanten Risikofaktoren, die vom jeweiligen internen Einstufungsverfahren nicht quantitativ erfasst werden.
- Sofern ein internes Einstufungsverfahren im qualitativen Teil Verbesserungen des Einstufungsteilergebnisses nach quantitativem Teil zulässt, müssen die eine solche Verbesserung veranlassenden Sachverhalte klar spezifiziert und gut begründet sein.

5.5. Instituten ist es grundsätzlich freigestellt, durch die ABCP-ratenden externen Ratingagenturen zur Verfügung gestellten Modelle zur Bestimmung der Verlustverteilung des Gesamt-Asset-Portfolios im Falle gerateter Forderungen (z.B. Fitch Vector) als Teilkomponente eines internen Einstufungsverfahrens zu verwenden. Hierzu ist es aber erforderlich, dass das Institut die wesentlichen Elemente des Modells nachvollzogen hat, in der Lage wäre, es im Wesentlichen nachzubilden (kein Einsatz von „Black-Box“ Lösungen), und auch für interne Steuerungszwecke die Beurteilungen der eingesetzten Verfahren zugrunde legt.

6. Gebundenheit an externe Ratingagenturmethode

Aus dem Grundprinzip des internen Einstufungsverfahrens, Instituten durch Verfahren „nach Art der Ratingagenturen“ – wie sich dies aus veröffentlichten Methoden der Ratingagenturen ableiten lässt – die Vornahme eines Schattenratings zu ermöglichen, ergibt sich grundsätzlich eine feste Verknüpfung des Modellrahmens eines internen Einstufungsverfahrens mit den Modellvorgaben der maßgeblichen⁵ veröffentlichten Ratingagenturmethode. Entsprechend der EU-Vorgaben (siehe Anhang IX, Teil 4, Absatz 43, Buchstabe c, Satz 2 der Richtlinie 2006/48/EG) ist diese feste Verknüpfung zumindest in Bezug auf die quantifizierenden Elemente der Ratingagenturmethode zwingend. Im Übrigen ist EU-seitig lediglich vorgesehen, dass ein internes Einstufungsverfahren die maßgeblichen Ratingagenturmethode widerspiegelt⁶. Damit ergeben sich folgende

⁵ Die Maßgeblichkeit bestimmt sich – neben inhaltlichen Gesichtspunkten – formal auch entsprechend Anhang IX, Teil 4, Absatz 43 Buchstabe d der Richtlinie 2006/48/EG bzw. § 259 Abs. 3 Nr. 3 SolvV-E nach der Identität der im Rahmen des maßgeblichen ABCP-Programms die begebenen Geldmarktpapiere extern beurteilenden Ratingagentur; m.a.W. zumindest deren Methode muss berücksichtigt, aber nicht notwendigerweise in das interne Einstufungsverfahren integriert sein (Abweichungen und Nichtverwendungen sind zu begründen). Die Berücksichtigung der Methoden weiterer Ratingagenturen ist c.p. nicht ausgeschlossen.

⁶ Da die entsprechenden Baseler Textpassagen auf breiter Ebene eine einseitige Festverknüpfung vorsehen (siehe Tz. 620 lit. e des Überarbeiteten Baseler

Rahmenbedingungen für die Verknüpfung des Methodenkerns interner Einstufungsverfahren mit den maßgeblichen Ratingagenturmethoden:

- Vorrangig bestimmt das aufsichtliche Erklärungsziel interner Einstufungsverfahren (s.o. unter 5.1.), dass Veröffentlichungen von Ratingagenturmethoden, die über dieses aufsichtliche Erklärungsziel hinausgehen, nicht den Methodenkern des internen Einstufungsverfahrens beeinflussen dürfen (eine solche über das aufsichtliche Erklärungsziel hinausgehende und daher zwingend unbeachtliche Ratingmethode beträfe bspw. solche Ratingmethoden spezifisch für Liquiditätslinien oder andere nicht voll in Anspruch genommene Instrumente, in denen auch die Wahrscheinlichkeit und/oder das Ausmaß, mit der bzw. dem diese Instrumente bei Eintritt eines Ausfallereignisses gezogen sein werden abgebildet werden soll, soweit diese Methoden auf diesen Aspekt der Wahrscheinlichkeit/des Ausmaßes der Ziehung bei Ausfall abheben, da dieser Aspekt in der SolvV ausschließlich durch den Begriff des Konversionsfaktors ausgedrückt wird).
- Veröffentlichte Ratingagenturmethoden quantitativer Natur binden die entsprechenden Methodenteile interner Einstufungsverfahren. Dementsprechend basieren die verwendeten Eingangsgrößen im Rahmen des IAA nicht auf den IRBA-Vorgaben (z.B. 90 Tage Ausfall Kriterium), sondern sind konsistent zur Vorgehensweise der Ratingagenturen zu bestimmen. Innerhalb dieses Rahmens bestehende Spielräume können im internen Einstufungsverfahren genutzt werden (z.B. Einbeziehung institutseigener Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall bei der Quantifizierung von Risikofaktoren soweit nicht explizite Recovery-Vorgaben der maßgeblichen Ratingmethoden entgegenstehen). Die Geeignetheit und Angemessenheit derartiger Konkretisierungen für das jeweilige interne Einstufungsverfahren muss das Institut nachvollziehbar dokumentieren.
- Jenseits veröffentlichter Ratingagenturmethoden quantitativer Natur muss eine verständige dokumentierte Würdigung der Geeignetheit und Angemessenheit der Ratingagenturmethoden für die Art der Abbildung im internen Einstufungsverfahren vorgenommen worden sein (sowie ein Prozess existieren, der die Wahrnehmung potenziell maßgeblicher Veröffentlichungen und die diesbzgl. verständige Würdigung sicherstellt). Dies bedeutet aber auch, dass in diesem Bereich kein Automatismus zwischen Veröffentlichung einer

Rahmenwerks, Stand: November 2005: „The bank’s internal assessment process, particularly the stress factors for determining credit enhancement requirements, must be at least as conservative as the publicly available rating criteria of the major ECAIs that are externally rating the ABCP programme’s commercial paper for the asset type being purchased by the programme.“), die EU dies aber lediglich fest für die quantitativen Eingabewerte übernommen hat, wird daraus gefolgert, dass das Ausmaß der Verknüpfung auf Ratingagenturmethoden in den EU-Vorgaben jenseits der Quantifizierungskomponenten weniger stark ausgeprägt ist.

Ratingagenturmethode und Anpassung interner Einstufungsverfahren besteht.

Änderungen im internen Einstufungsverfahren sind vom Institut nach eigener Abwägung als signifikant (und damit als Verfahrensänderung zulassungspflichtig) oder immateriell (und damit als Weiterentwicklung nur anzeigepflichtig) einzustufen. Das Institut hat hierzu interne Vorgaben zu erarbeiten, auf welche Weise eine solche Einstufung erfolgt.